OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601951/4/MB/BD

Datum:
Linz, 4. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S K, L, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9.5.2017, GZ: VStV/916301894509/2016, mit dem der Einspruch als verspätet zurückgewiesen wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 9. Mai 2017, GZ: VStV/916301894509/2016, wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die beeinspruchte Strafverfügung dem Bf lt. Zustellnachweis am 14. März 2017 durch Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz an diesen zugestellt wurde. Der Bf kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben. Daher war der Einspruch vom 29. März 2017 als verspätet zurückzuweisen.

2. Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 erhob der Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wie folgt aus:
„Da die Strafverfügung vom 1.2.2017 am 14.3.2017 postalisch hinterlegt worden ist, ich aber von 11.3.-18.3.2017 auf Skiurlaub in S war und daher wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, gilt die Strafverfügung gemäß §17 Abs. 3 Zustellgesetz erst am, Montag, den 20.3.2017 als zugestellt.

Daher ist mein Einspruch vom 29.3.2017 keineswegs verspätet.“

3. Mit Schreiben vom 14. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf auf, Beweismittel für seine Abwesenheit vorzulegen.

5. Mit Schreiben, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10. Juli 2017 übermittelte der Bf eine Rechnung der S OG, die den Aufenthalt des Bf vom 11.3.2017-18.3.2017 zum Inhalt hat. Darüber hinausgehendes wird nicht vorgelegt.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der Behörde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang

und der eingelangten Stellungnahme ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der verfahrensgegenständlichen Sache durch seinen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

2. § 17 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl 200/1982 idF BGBl I 33/2013 (in der Folge: ZustG), bestimmt, dass, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist von der Hinterlegung der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

3. § 17 Abs. 3 ZustG normiert, dass ein Dokument dann nicht durch Hinterlegung als zugestellt gilt, wenn der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabenstelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Wie der Bf zutreffend ausführt war er zum Zeitpunkt des Zustellversuches und in weiterer Folge der Hinterlegung nicht an der Abgabestelle anwesend – er war vom

11. März 2017 bis 18. März 2017 auf Urlaub. Jedoch konnte er rechtzeitig von der Zustellung durch Hinterlegung Kenntnis erlangen (die Möglichkeit reicht hier aus; s VwGH 29.1.1987, 86/02/0157; zur Wirkung statt vieler VwGH 22.12.2016, Ra 2016/16/0094). Er ist am 18. März 2017 zur Abgabestelle zurückgekehrt und konnte das hinterlegte Dokument beheben. Die Einspruchsfrist war zu diesem Zeitpunkt noch offen. Er hätte noch 10 Tage Zeit gehabt, um einen Einspruch einzubringen. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass der Einspruch selbst keine gesteigerten Voraussetzungen aufweist und die verbleibende Frist für das einfache Rechtsmittel als ausreichend zu werten ist (s *Wessely* in *Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely*, Zustellrecht[2] § 17 Rz 7 und § 16 Rz 6 mwN). Insofern wurde der Bescheid der belangten Behörde am 14. März 2017 durch Hinterlegung zugestellt und die Rechtsmittelfrist endete am 28. März 2017.

4. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter